

Narodna in univerzitetna knjižnica
v Ljubljani

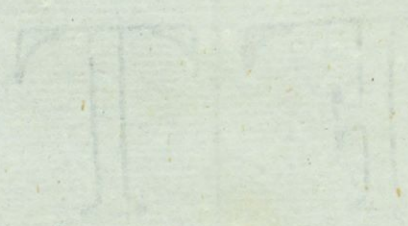
130888

STATUTEN
der k. k. Landwirthschafts-
Gesellschaft in
KRAIN.



0944







STATUTEN

der

K. K. Acker-Bau

GESELLSCHAFT

IN

KRANAU.

~~II 68227a~~

II 130 888

Drugi list in drugi broj.

II 130888



D 2752/1950
F. B. I.

Mantuaner

STATUTEN

der

ACKERBAU = GESELLSCHAFT

in

KRAJN.

WIR FRANZ DER ERSTE,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; Kö-
nig von Jerusalem, Hungarn, Böhheim, der Lom-
bardey und Venedig, von Dalmatien, Kroatien,
Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien;
Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothrin-
gen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober-
und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen;
Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habs-
burg und Tyrol etc. etc.

Mit Unserer Entschliessung vom sechs und zwanzigsten September achtzehn-
hundert und vierzehn, haben Wir die Wiederherstellung der in Unserer Provinz
Krain bestandenen, während der fremden Regierung aber ausser Wirksamkeit ge-
kommenen Ackerbaugesellschaft bewilligt. Da es aber dieser Gesellschaft bisher
an einer regelmässigen Verfassung mangelte; so haben Wir auf ihre unterthänigste
Bitte, zu ihrer fortdauernden Begründung, und zweckmässigen Wirksamkeit fol-
gende Statuten zu genehmigen befunden.

ERSTER ABSCHNITT.

Wesen, Zweck, Wirkungskreis, Rechte und Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. I.

Die Gesellschaft ist ein freyer selbstständiger Verein hiezu geeigneter Männer, die eine Landwirthschaft, oder ein damit in Verbindung stehendes Gewerbe selbst betreiben, oder die vermög ihres Amtes und Beschäftigung hieran ein vorzügliches Interesse nehmen, oder die eine der mit der Landwirthschaftskunde in Beziehung oder Verbindung stehenden Wissenschaften kultiviren.

§. II.

Der Zweck der Gesellschaft ist Vervollkommnung der Landwirthschaft in allen ihren Zweigen.

§. III.

Diesem vorgesteckten Zwecke gemäss, wird die Gesellschaft vor allem sich bestreben die Masse gründlicher landwirthschaftlicher Kenntnisse möglichst zu verbreiten, nämlich:

- a) durch Erweckung der Liebe zur wissenschaftlichen Erlernung der Landwirthschaft.
- b) Durch Unterstützung des in Laibach bereits eingeführten landwirthschaftlichen Studiums.
- c) Durch Beischaffung und Mittheilung der besseren älteren und neueren landwirthschaftlichen Schriften und Werke;

- d) und durch einen mit andern Landwirthschafts - Gesellschaften , und ausgezeichneten Landwirthen , im Inn- und Auslande unterhaltenen Briefwechsel. Zugleich wird sie sich angelegen feyn lassen , eine genaue Kenntnifs des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft in Krain , deren Mängel und Gebrechen , so wie die Hindernisse , die deren Aufnahme im Wege stehen , durch ihre Mitglieder zu erhalten.

§. IV.

Bekannt nun mit den Bedürfnissen , Mängeln , Gebrechen und Hindernissen der vaterländischen Landwirthschaft , und unterrichtet von den Entdeckungen , Fortschritten und Verbesserungen im Gebiete der Landwirthschaft , die im Inn- und Auslande gemacht worden sind , wird sie über Gegenstände und Fragen , deren Entscheidung und Erörterung für das Allgemeine sowohl , als für den einzelnen Landwirth von wichtigen Folgen sind , von ihren Mitgliedern Beobachtungen , und Versuche anstellen lassen , und die erhaltenen Resultate mit getreuer Aufzählung aller eingetretenen Nebenumstände öffentlich bekannt machen ; sie wird das anerkannte und erprobte Gute und Gemeinnütziges , als : neue nützliche Gewächse oder Abarten der schon Bekannten , neu erfundene Ackerwerkzeuge , Geräte oder Maschinen , bessere Viehrazen , vortheilhaftere Wirthschafts - Systeme und Wirthschafts - Methoden , zweckmässigere Wirthschafts - Gebäude , und Vorrichtungen durch ihre Mitglieder mittelst Belehrung und Beispiel im Lande einführen und verbreiten lassen ; sie wird sich bemühen die herrschenden schädlichen Irrthümer , und Vorurtheile bey dem Betreibe des landwirthschaftlichen Gewerbes aufzusuchen und zu berichtigen , und sie wird endlich denen Staatsbehörden , die sie mit ihrem Zutrauen beehren , die abgeforderten Auskünfte , Berichte und Gutachten mit aller Genauigkeit und Geradsinne erstatten , und dieselben in ihrer schönen Bestimmung , die Wohlfahrt des Landes zu befördern , durch reif überdachte Vorschläge zu wichtigen landwirthschaftlichen Verbesserungen , und zur Hinwegräumung der , der Landkultur im Wege stehenden Hindernisse , nach allen Kräften unterstützen.

§. V.

Die Rechte, welche die allerhöchste Gnade Seiner Majestät der Gesellschaft einräumt sind folgende:

- a) Die Gesellschaft bestehet unter dem Namen kaiserl. königl. Landeswirthschafts - Gesellschaft zu Laibach, als ein öffentliches landwirthschaftliches Institut.
- b) Der jedesmahlige Landes - Gouverneur ist Protektor der Gesellschaft, derselbe wird in ihren allgemeinen Versammlungen den Vorsitz führen, sie mit Rath und That nach Erforderniß unterstützen, und überhaupt ihre Thätigkeit dem Zwecke gemäß leiten.
- c) Die Gesellschaft stehet über die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände in Correspondenz mit der Landesstelle, der ständisch-verordneten Stelle, und den Kreisämtern der Provinz, welchen letztern aufgetragen wird, dieselbe nach Mafsgabe ihres Wirkungskreises in allen gemeinnützigen das Landeswohl beförderenden Plänen und Unternehmungen nachdrücklichst zu unterstützen.
- d) Der Gesellschaft ist gestattet die Bezirksobrigkeiten und Domänen der Provinz in allen jenen Angelegenheiten, die in ihrem Wirkungskreise liegen, zur Mitwirkung, so wie zur Ertheilung der nöthigen Auskünfte, aufzufordern, welches immer mittelst Ansuchen bey der Landesstelle einzuleiten ist, damit dieselbe die Bezirksobrigkeiten und Domänen hiezu anweise. — Die Auskünfte der Bezirksobrigkeiten und Domänen haben durch die Kreisämter an die Ackerbau - Gesellschaft zu gelangen.
- e) Die Gesellschaft ist berechtigt mit andern inn- und ausländischen Landwirthschafts - Gesellschaften eine auf die Beförderung ihres Zweckes abzielende Correspondenz, jedoch mit Letzteren nur durch den Weg des Landespräsidiums, zu führen.
- f) Die Gesellschaft soll gemäß ihres Zweckes und ihrer Bestimmung, als die landwirthschaftliche Kunstbehörde der Provinz Krain angesehen werden,

die Landesstelle ist daher berechtigt, über alle jene Gegenstände, die zu dem Berufe der Gesellschaft gehören, von ihr Berichte und Gutachten abzufordern, und solche ämtlich zu benützen.

- g) Die Gesellschaft ist befugt, Männer, welche hiezu die nöthigen Eigenschaften besitzen, zu Mitgliedern aufzunehmen, und aus ihrer Mitte ihre Vorsteher und Beamte zu wählen, den aufgenommenen Mitgliedern Diplome zu ertheilen, und sich hiebey, so wie zur Expedition ihrer Arbeiten, eines eigenen Insiegels mit dem österreichisch-kaiserlichen Adler und der Umschrift ihres Titels zu bedienen.
- h) Die Gesellschaft hält ordentliche Sitzungen, und nach Erfordernifs der Umstände auch ausserordentliche.
- i) Es ist der Gesellschaft gestattet, wenn sie Abänderungen und Zusätze ihrer Statuten nothwendig erachtet, selbe der allerhöchsten Genehmigung durch das Landes-Präsidium vorzulegen.

§. VI.

Die Pflichten und Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft im allgemeinen übernimmt, fließen von selbst aus ihrem Zwecke und Bestimmung, sie wird alle Kräfte aufbiethen demselben zu entsprechen.

Insbesondere aber wird sie:

- a) In zwanglosen Heften eine Zeitschrift unter den Nahmen: „Annalen der Landwirthschafts - Gesellschaft zu Laibach“ herausgeben, welche die Protokolle der in den allgemeinen Versammlungen verhandelten Gegenstände, die angeordneten Versuche, und die Resultate bereits beendigter Nachrichten über den Zustand und die Fortschritte der Landeskultur, nützliche Entdeckungen und Erfindungen, Nachrichten anderer ökonomischer Gesellschaften über die von ihnen gemachten Versuche und Erfahrungen, Anzeige guter landwirthschaftlicher Schriften und Bücher, neuer nützlicher Gewächse und Sämereyen — ein Intelligenzblatt über gute Werkleute, Preise des Ge-

- treides, Viehs etc., und am Ende des Jahres den Rechnungsausweis der aus dem Gesellschaftsfonde bestrittenen Ausgaben enthalten sollen.
- b) Sie wird jährlich einen Wirthschafts-Kalender für die Provinz Krain herausgeben, in welchen gehaltvolle und faßlich geschriebene landwirthschaftliche Aufsätze aufgenommen werden, die die Berichtigung der Irrthümer und Verbesserung der Mängel der vaterländischen Landwirthschaft zum vorzüglichen Augenmerk haben. — Von beyden Druckschriften wird die Gesellschaft drey Exemplare durch das Gubernium an die Hofstelle einsenden.
- c) Sie wird alles, was die Gesetze in Ansehung der bestehenden Gesellschaften vorschreiben, auf das unverbrüchlichste befolgen.
- d) Ihre Schriften, Verhandlungen und Protokolle werden der Regierung zu jeder Stunde zur Einsicht offen stehen.
- e) Alle Aufträge, womit die Staatsverwaltung sie beehrt, wird sie pünktlich erfüllen, und ihr Zutrauen zu verdienen suchen.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Wahl und Aufnahme der Mitglieder — Rechte und Verbindlichkeit derselben.

§. VII.

Die Gesellschaft bestehet aus einer unbestimmten Anzahl Glieder aller Stände.

§. VIII.

Die gegenwärtig in die Matrikel aufgenommenen wirklichen korrespondirenden und Ehrenmitglieder der Gesellschaft werden von Seiner Majestät bestätigt.

§. IX.

Zu Mitgliedern können nur solche Männer vorgeschlagen und aufgenommen werden, welche die im ersten §. angeführten Eigenschaften besitzen, und sonst in jeder Rücksicht tadellos sind.

§. X.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind entweder wirkliche, korrespondirende, oder Ehrenmitglieder.

§. XI.

Als wirkliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Gutsbesitzer und Landwirthe.
- b) Männer, welche, wenn sie schon nicht Landwirthschaft treiben, doch sich um die Landeskultur, oder hierauf Bezug nehmende Wissenschaften, auf was immer für eine Weise verdient gemacht haben.

§. XII.

Die wirklichen Mitglieder müssen im Lande sich aufhalten; sobald sie außerhalb der Provinz Krain ihren Wohnort aufschlagen, hören sie auf wirkliche Mitglieder zu seyn, und rücken in die Kategorie der korrespondirenden Mitglieder.

§. XIII.

Zu korrespondirenden Mitgliedern werden ausgezeichnete Landwirthe, oder Männer aus den benachbarten Provinzen, und aus fremden Staaten gewählt, welche durch die Mittheilung ihrer Kenntnisse, Entdeckungen und Erfahrungen der Gesellschaft wesentlichen Nutzen verschaffen können.

Die Vorsteher und Sekretäre der übrigen innländischen Ackerbau - Gesellschaften, werden ersucht, als korrespondirende Mitglieder der Gesellschaft beyzutreten.

§. XIV.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Gesellschaft solche Männer vom Range und Ansehen, denen sie einen Beweis ihrer Dankbarkeit, oder Verehrung zu geben, Veranlassung findet, ohne denenselben besondere Verpflichtungen auflegen zu wollen.

§. XV.

Die Mitglieder der Gesellschaft können in der Regel nur in den allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft nachdem der Gesellschaftsausschuß ihre Würdigkeit erhoben, und sie in Vorschlag gebracht hat, durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

§. XVI.

Die gewählten Mitglieder erhalten die Aufnahms - Urkunden vom Präsidenten und Sekretär im Nahmen der Gesellschaft gefertigt, und mit dieser zugleich ein gedrucktes Exemplar der Gesellschafts - Statuten; ihr Nahmen, Stand, ihre Wohnung, nebst einer kurzen Anzeige ihrer Verdienste, werden in die Matrikel eingetragen.

§. XVII.

Die Rechte, welche die Gesellschaft ihren Mitgliedern gewähren kann, sind folgende:

- a) Jedes Mitglied hat das Recht den Nahmen eines wirklichen korrespondierenden, oder Ehrenmitgliedes zu führen.
- b) Die wirklichen Mitglieder können den Gesellschafts - Versammlungen beywohnen, und über die vorgetragenen Gegenstände stimmen.
- c) Jedes wirkliche Mitglied hat ein Recht auf den Gebrauch der Bibliothek, der Modellen - und Maschinen - Sammlung der Gesellschaft.
- d) Die wirklichen Mitglieder können bey den erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften durch die Wahl zu jenen Aemtern gelangen, die in der Gesellschaft bestehen.



§. XVIII.

Die Mitglieder der Gesellschaft übernehmen folgende Pflichten und Verbindlichkeiten:

- a) Die wirklichen und korrespondirenden Mitglieder verbinden sich, die Vorschriften und Institutionen der Gesellschaft genau zu beobachten; und
- b) alle in der Gesellschaft übernommenen Aemter, anvertraute Geschäfte und Arbeiten mit allem Eifer und Thätigkeit, dem Zwecke der Gesellschaft gemäß, zu besorgen.

§. XIX.

Da jedoch in der Gesellschaft, als einem freyen Vereine, kein Zwang besteht, so dauern die Verpflichtungen der Mitglieder so lange, als sie in der Gesellschaft bleiben wollen; nach vorläufiger mündlich oder schriftlich an den Gesellschaftsausschufs gemachten Erklärung kann jedes Mitglied aus der Gesellschaft treten, womit auch alle als Mitglied genossenen Rechte erlöschen.

§. XX.

Die gänzliche Entziehung von denen als Mitglied übernommenen Verpflichtungen wird nach vergebens wiederholten freundschaftlichen Erinnerungen für eine stillschweigende Austritts-Erklärung angesehen.

DRITTER ABSCHNITT.

Gesellschafts-Ausschufs, dessen Geschäfte, allgemeine Versammlungen.

§. XXI.

Zur Besorgung der Gesellschafts-Geschäfte, und zur Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft wählen die wirklichen Mitglieder einen Präsidenten, einen Sekretär und vier Ausschufsmitglieder.

§. XXII.

Die Wahl des Präsidenten und Sekretärs muß der allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät durch das Landes - Präsidium vorgelegt werden, nach herabgelangter allerhöchsten Bestätigung werden dem Präsidenten und Sekretär die Dekrete vom Protektor ausgefertigt, denen Ausschufsmitgliedern aber vom Präsidenten und Sekretär im Nahmen der Gesellschaft.

§. XXIII.

Der Präsident, die vier Ausschufsmitglieder und der Sekretär bilden den beständigen Gesellschaftsausschuf, der in Laibach seinen Sitz hat.

§. XXIV.

Zum Ausschufse können nur die kenntnißvollsten erfahrensten und ausgezeichnetesten von den wirklichen Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden, welche nebst dem thätigen Willen, auch die nöthige Muße haben, die Geschäfte der Gesellschaft dem Zwecke gemäfs zu besorgen.

§. XXV.

Der Präsident leitet die Geschäfte der Gesellschaft den Statuten gemäfs, er bestimmt die Tage zu den Sitzungen des Ausschufses, und zu den außerordentlichen allgemeinen Versammlungen; er führt den Vorsitz in den Ausschufsitzungen, er leitet in diesen, so wie in den allgemeinen Versammlungen, die Ordnung in den Vorträgen, kläret in denselben Zweifel und Mißverständnisse auf, sammelt die Stimmen, sucht bey getheilten Stimmen die Vereinigung derselben zu bewirken, gibt, wenn die Meinungen getheilet bleiben, durch den Beytritt seiner Stimme den Ausschlag, und setzt nach der Stimmenmehrheit die Resultate der gepflogenen Berathschlagung fest; er unterschreibet alle Ausfertigungen, Protokolle und Beschlüße der Gesellschaft.

§. XXVI.

In Abwesenheit oder Verhinderungsfalle des Präsidenten vertritt die Stelle das nach der Ordnung des Eintritts in die Gesellschaft älteste Mitglied.

§. XXVII.

Der Sekretär ist der Referent bey den Sitzungen des Ausschusses, und bey den allgemeinen Versammlungen, er führet zugleich die Sitzungs - Protokolle. Er hat das beständige Referat in den wissenschaftlichen, so wie in allen jenen Gegenständen, welche die Gesellschaft selbst und ihre Verfassung betreffen, er führet im Einverständnisse mit dem Präsidenten die Gesellschaftskorrespondenz, er eröffnet die an die Gesellschaft einlaufenden Zuschriften und Einlagen, er besorgt die Kanzleygeschäfte der Gesellschaft, er unterschreibt mit dem Präsidenten alle Ausfertigungen und Protokolle der Gesellschaft, er redigirt die von der Gesellschaft zum Druck bestimmten Schriften, und hat die Aufsicht über das Archiv, Bibliothek, Modellen- und Maschinen - Sammlungen der Gesellschaft.

§. XXVIII.

Die vier Ausschufs - Mitglieder theilen sich in die vom Sekretär nicht übernommenen Referate nach ihren Kenntnissen und ihrer Mufse, einer von ihnen besorgt die Geldangelegenheiten; dieser führt das Kasse - Journal und alle Verrechnungen, behebt und empfängt die Gesellschaftsgelder, zahlt auf die vom Präsidenten und Sekretäre unterschriebenen Anweisungen die angewiesenen Summen gegen Quittungen aus, und legt mit Ende eines jeden Jahres dem Ausschusse die Rechnung vom verflossenen Jahre, und das Budget der Ausgaben fürs kommende Jahr. Es wird aber stets eine sonderheitliche und verantwortliche Sorge des Präsidenten seyn, mit dem Geschäfte der Geldangelegenheiten jenes Ausschufsmitglied zu theilen, welches die Gesellschaftskasse gehörig und sicher zu verwahren in der Lage ist.

§. XXIX.

Das Amt des Präsidenten und Sekretär dauert sechs Jahre, das eines Ausschufsmitglieds drey Jahre; von den ersten gewählten Ausschufsmitgliedern soll nach Verlauf von drey Jahren die eine Hälfte, und nach Verlauf von vier Jahren erst die zweyte Hälfte durch das Loos austretten, diese, so wie der abgehende Präsident werden in der nähmlichen allgemeinen Versammlung, in welcher sie

auszutreten haben, entweder wieder neuerdings bestätigt, oder durch die Wahl ersetzt.

§. XXX.

Der beständige Ausschufs ist der Repräsentant, Referent und das Organ der Gesellschaft; als Repräsentant übernimmt er alle, wie immer Nahmen habende, an die Gesellschaft einlaufende Zuschriften, besorgt die seiner Wirksamkeit anvertrauten Geschäfte; als Referent erhält er die Gesellschaft in steter Kenntniß von allen an ihn eingelangten Mittheilungen und Zuschriften, gibt ihr Rechenschaft von den hierüber gepflogenen Verhandlungen und getroffenen Verfügungen, und bereitet die Geschäfte, deren Entscheidung, Kraft der Statuten, den allgemeinen Versammlungen vorbehalten ist, gehörig vor; als Organ endlich bringt er die von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse in Vollzug, und besorgt die Korrespondenz der Gesellschaft.

§. XXXI.

Alle der Wirksamkeit des Ausschusses von der Gesellschaft übertragenen Geschäfte sind auf die Art zu behandeln und zu führen, wie es die gute Ordnung mit sich bringt. Der beständige Ausschufs wird daher nach diesem Grundsatz für die äußere Form der Geschäftsführung zur Handhabung der Ordnung, und der nöthigen Ubersicht eine Instruktion für die Gesellschaftsbeamten entwerfen, und der Gesellschaft zur Bestätigung vorlegen.

§. XXXII.

Der Ausschufs versammelt sich monathlich einmahl unter dem Vorsitze des Präsidenten.

§. XXXIII.

Der Ausschufs muß in den Ausschufssitzungen immer vollzählig seyn, er hat daher in Abwesenheit, oder Verhinderungsfalle des Sekretärs, oder eines Ausschufsmitgliedes, auf Vorschlag des Präsidenten aus den wirklichen Mitgliedern sich zu ergänzen.

§. XXXIV.

Gegenstände von Wichtigkeit werden in den Ausschufssitzungen im Wege der ordentlichen Berathschlagung verhandelt; was nach gepflogener Berathschlagung durch Stimmenmehrheit entschieden wird, gilt als Beschluss des Ausschusses und der ganzen Gesellschaft; minder wichtige Gegenstände kann der Sekretär im Einverständnisse mit dem Präsidenten abthun, allein er muß in der nächsten Ausschufssitzung davon Bericht erstatten.

§. XXXV.

Dem Ausschusse wird die Befugniss eingeräumt, bey wichtigen Geschäfts-Verhandlungen, oder bey Untersuchung und Erörterung wissenschaftlicher Gegenstände, ein Collegium durch Beyziehung eines, oder mehrerer Mitglieder der Gesellschaft zu verstärken, oder gar eigene Commissionen zu ernennen, an die er oberwähnte Gegenstände zur Berichterstattung verweist.

§. XXXVI.

Die Gesellschaft will dem beständigen Ausschusse die Besorgung aller jener Gegenstände und Geschäfte übertragen, welche sie nicht ausdrücklich ihrer eigenen Entscheidung vorbehält.

§. XXXVII.

Die Geschäfte, die der Amtswirksamkeit des Ausschusses übertragen sind, beziehen sich demnach auf:

- a) Die Führung der Korrespondenz mit dem landesfürstlichen Behörden, mit den inn- und ausländischen Landwirthschafts - Gesellschaften, mit einzelnen Gesellschaftsgliedern und Privaten.
- b) Die Sammlung aller eingegangenen Zuschriften und Eingaben, die Einholung der nöthigen Behelfe und Auskünfte, und die Zusammenstellung der Materialien zu einem Ganzen.
- c) Die Vorbereitung aller Gegenstände, die in den allgemeinen Versammlungen zum Vortrage bestimmt sind, weswegen der Ausschufs vor jeder

allgemeinen Versammlung eine eigene außerordentliche Sitzung hält, die zu dieser Vorbereitung bestimmt ist.

- d) Die Ausführung der Beschlüsse der allgemeinen Versammlungen, in so weit er damit beauftragt ist.
- e) Die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.
- f) Die Erhaltung der Ordnung in den Schriften, Büchern, Modellen und Maschinen - Sammlungen der Gesellschaft.
- g) Die Redaktion aller in den allgemeinen Versammlungen zum Drucke bestimmten Schriften.

§. XXXVIII.

Alle Geschäfte jedoch, welche die Gesellschaft unmittelbar angehen, bleiben den allgemeinen Versammlungen zur Entscheidung vorbehalten, als da sind:

- a) Die Wahlen des Präsidenten, Sekretärs und der Ausschufsmitglieder, so wie die Aufnahme neuer Mitglieder.
- b) Die Bestimmung und Bekanntmachung der Versuche, und die Vorschläge jener Gegenstände, womit die Gesellschaft sich zu beschäftigen hat, und wozu die Mitwirkung der Mitglieder in Anspruch genommen wird.
- c) Alle Vorschläge und Verbesserungsentwürfe; so wie alle Schriften, welche im Namen der Gesellschaft durch den Druck bekannt gemacht werden sollen.
- d) Alle Berichte, um deren Erstattung die Gesellschaft den Ausschufs in den allgemeinen Versammlungen angehet.
- e) Die Bewilligung der Jahresrechnung und Budget für das kommende Jahr.
- f) Die Mafsregeln, welche auf die Grundverfassung der Gesellschaft Bezug haben, insbesondere aber die der allerhöchsten Bestätigung jedesmahl vorzulegenden Vorschläge einer Veränderung der Statuten, durch Zusatz, Hinweglassung, oder Abänderung der schon bestehenden.

§. XXXIX.

Jährlich werden zwey allgemeine Versammlungen gehalten, und zwar am zweyten May und am zwanzigsten November, als den zwey Hauptmarktstagen von Laibach, an welchen die meisten der auf dem Lande wohnenden Mitglieder Geschäfte halber ohnedem nach Laibach kommen.

§. XL.

Damit jedoch die Mitglieder um so gewisser zu den allgemeinen Versammlungen erscheinen, werden diese zwey Versammlungstage zwey Wochen voraus durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht.

§. XLI.

Wenn in den allgemeinen Versammlungen die §. XXXVIII., Buchstaben a) e) f) angeführten Gesellschaftsgeschäfte verhandelt, und hierüber gültige Gesellschaftsschlüsse gefasst werden sollen, muß ein Drittheil der wirklichen Mitglieder der Gesellschaft anwesend seyn.

§. XLII.

Der Protektor wird vom Präsidenten und dem Ausschusse zur allgemeinen Versammlung feyerlich geladen, und ihm das Program über sämtliche allda zu verhandelnde Gegenstände überreicht.

§. XLIII.

Dieses Program liegt auch einige Zeit vor der allgemeinen Versammlung im Bureau des Ausschusses zur Einsicht der Mitglieder offen.

§. XLIV.

Der Protektor hat in den allgemeinen Versammlungen den Vorsitz. Unmittelbar neben den Protektor sitzt als das dirigirende Glied der Gesellschaftsverhandlungen der Präsident, ihm gegenüber der Sekretär.

§. XLV.

In den allgemeinen Versammlungen erscheinen nur die wirklichen Mitglieder, und zwar persönlich, nicht durch Bevollmächtigte, es findet da unter den Mitgliedern keine Rangordnung statt, selbst die Ausschufsmitglieder legen während der Dauer der allgemeinen Versammlung ihren Karakter ab.

§. XLVI.

Der Protektor läßt die Versammlung eröffnen, worauf der Präsident den Sekretär ersucht, den General-Bericht, nämlich eine gedrängte, aber klare und pragmatische Uibersicht aller vom Ausschusse im Nahmen der Gesellschaft verhandelten Gegenstände vorzulegen. Der Sekretär schreitet nach vorgelesenen Generalbericht zum Vortrage jener Gegenstände, welche der Entscheidung der ganzen Gesellschaft in den allgemeinen Versammlungen, den Statuten gemäfs, vorbehalten sind, und welche von den anwesenden Mitgliedern in Berathschlagung genommen werden.

§. XLVII.

Der Präsident trägt Sorge, daß die Berathungen in der Ordnung folgen, in welcher die Gegenstände vorgetragen worden sind, daß der Gegenstand der Frage dabey nicht aus dem Gesichte verloren gehe, und daß bey sich dabey ergebenden Debatten der geziemende Anstand nicht verletzt werde.

§. XLVIII.

Jedes Mitglied gibt seine Stimme mündlich, nur bey Aufnahme eines Mitgliedes werden die Stimmen durch Kugelloose, und bey der Wahl des Präsidenten, Sekretärs, der Ausschufsmitglieder, oder auferordentlicher Kommissionsglieder, schriftlich auf Zetteln gegeben.

§. XLIX.

Die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist entscheidend, und gilt für den allgemeinen Willen der Gesellschaft; nur für den Fall, wenn eine

Aenderung in den Statuten der Gesellschaft vorgeschlagen wird, machen erst zwey Drittheile der anwesenden Mitglieder die Stimmenmehrheit aus.

§. L.

Sobald nach denen im Nahmen des Ausschusses vom Sekretär gemachten Vorträgen die Berathschlagungen geendiget, und die Beschlüsse der Gesellschaft gefasst sind, stehet es jedem der anwesenden Mitglieder frey, über was immer für einen Gegenstand, der dem gesellschaftlichen Entzwecke entspricht, und dessen Behandlung im Wirkungskreise der Gesellschaft liegt, einen Vortrag zu machen, nur haben sich diese Mitglieder einen Tag vor der allgemeinen Versammlung bey dem Präsidenten zu melden, und ihn mit dem Gegenstande ihres Vortrages bekannt zu machen; der Präsident wird durch das Loos die Reihenfolge bestimmen lassen, in welcher sie ihre Vorträge halten.

§. LI.

Sind demnach die Hauptgeschäfte beendigt, so werden nützliche Gewächse und Entdeckungen mitgetheilt, und Zeichnungen von neuen nützlichen Maschinen, Modelle, Sämereyen und Gewächse vorgezeigt. Hierauf erklärt der Protektor die allgemeine Versammlung als beendigt.

§. LII.

Der Sekretär verfaßt über die in den allgemeinen Versammlungen gepflogenen Verhandlungen das Protokoll mit aller Genauigkeit, und läßt es vom Präsidenten bestätigen. Nachdem es auf diese Art legalisirt ist, wird es dem Protektor vorgelegt, und auf dessen Genehmigung gedruckt, und an alle Mitglieder vertheilt.

VIERTER ABSCHNITT.

Vermögen, Einkünfte und Auslagen der Gesellschaft.

§. LIII.

Das Vermögen und die Einkünfte der Gesellschaft bestehen vermög allerhöchster Entschliessung vom sechs und zwanzigsten September achtzehn hundert und vierzehn in

- a) dreyzehn Wiesen die theils am Laibachflusse, theils am gruberischen Kanale hinter dem Schlofsberge liegen, und vier Wiesen im Laibacher Moraste. Diese Realitäten sind dem Zwecke der Gesellschaft zu benützen;
- b) in einem in einer öffentlichen Obligation bestehenden Kapitale von Sechs Tausend Ein Hundert Siebenzig fünf Gulden, dann
- c) in einem jährlichen Beytrage von Ein Tausend Sechs Hundert Gulden Metall - Münze aus dem krainerischen Provinzialfonde, wovon Sechs Hundert Gulden zu Prämien zur Emporbringung der Hornviehzucht, laut Zentral - Organisierungs - Hofkommissions - Dekret vom achten July achtzehn hundert und vierzehn bestimmt sind.

§. LIV.

Die Auslagen, welche von den jährlichen Einkünften der Gesellschaft zu bestreiten sind, sind folgende :

- a) Die Grundsteuer von den Gesellschafts-Realitäten.
- b) Der Miethzins, die Heizungs- und Beleuchtungs-Kosten des Bureau der Gesellschaft.
- c) Das Honorar des Sekretärs.
- d) Die Druckschriften, Schreibmaterialien und Korrespondenz.
- e) Die Unterstützung und Entschädigung der Mitglieder, die kostspielige Versuche zu machen von der Gesellschaft übernommen haben.
- f) Die Beyschaffung nützlicher landwirthschaftlicher Zeitschriften, Bücher, Modelle, Zeichnungen, Maschinen, Gewächse und Sämereyen, und die damit anzustellenden Versuche.
- g) Die Belohnung ärmerer aber fleißiger Landwirthe der Provinz, welche in der Kultur eines landwirthschaftlichen Zweiges sich auszeichnen.

Wir wollen und befehlen sonach, dafs
diese Statuten genau beobachtet, und ohne Unserer Genehmigung keine Aenderungen hieran vorgenommen werden sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am achten April im Jahre nach Christi Geburt ein tausend acht hundert zwanzig, Unserer Reiche im neun und zwanzigsten.

FRANZ m. p.

Franz Graf v. Saurau m. p.

Oberster Kanzler.

Joh. Nep. Freyherr v. Geißlern m. p.

**Nach Seiner k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle**

Franz Ritter v. Fradeneck m. p.

Registr. Sebast. Enghbrechtsmüllner m. p.



NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIZNICA



0000522522



